Stadt Rottenburg am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2019/142

14.05.2019

Federführend: Ordnungsamt
Nehle Betz

Beteiligt: Finanzdezernat
Oberbürgermeister
Rechnungsprüfungsamt

Tagesordnungspunkt:

Härtefälle bei Sterbefällen

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	14.05.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Kostenübernahme der Bestattungskosten in Härtefällen durch das Ordnungsamt

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 BestattG muss jeder Verstorbene bestattet werden. Nach § 31 Abs. 1 BestattG müssen für die Bestattung **die Angehörigen** sorgen.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung gesorgt, so hat die **zuständige Behörde** diese anzuordnen oder auf Kosten der Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen, wenn die Verstorbenen nicht einem anatomischen Institut zugeführt werden, § 31 Abs. 2 BestattG.

Grundsätzlich haben die Bestattungspflichtigen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG für eine fristgemäße Bestattung (§ 37 Bestattungsgesetz, spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes), der/des Verstorbenen zu sorgen.

Die Bestattungspflicht der Gemeinde setzt erst dann ein, wenn feststeht, dass die Angehörigen des Verstorbenen ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder alle zumutbaren Maßnahmen zu ihrer Ermittlung und Benachrichtigung erfolglos geblieben sind.

Bei Sterbefällen, bei denen keine Verwandte oder Bekannte ermittelt werden können, erhält das Ordnungsamt die Mittteilung über den Sterbefall durch die Polizei oder das Bestattungsinstitut.

Daraufhin ermittelt das Ordnungsamt durch Nachfragen bei Standes-, Meldeamt und dergleichen mögliche Angehörige, die als Bestattungspflichtige in Frage kommen können.

Können Bestattungspflichtige ermittelt werden, werden diese entweder auf die Bestattungspflicht hingewiesen, oder sollte die Bestattung bereits erfolgt sein aufgefordert die Kosten zu tragen.

Die Kostentragungspflicht beinhaltet die Verpflichtung, die Kosten der Bestattung zu tragen oder dem zu ersetzen, der die Bestattung veranlasst hat.

Ist kein Kostenpflichtiger vorhanden, bleiben die Kosten grundsätzlich an der Gemeinde hängen. Das Ordnungsamt ermittelt jedoch in solchen Fällen, ob die Kosten über den Nachlass ausgeglichen werden können. In der Regel ist jedoch kein Vermögen vorhanden.

Eine Erstattung der Bestattungskosten über § 74 SGB XII ist für den einzelnen Verpflichteten möglich, soweit diesem nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

In den Jahren 2016 bis 2018 hatte das Ordnungsamt 9 Sterbefälle zu bearbeiten.

Insgesamt sind hierfür Kosten in Höhe von 22.191,83 €
angefallen.

Davon trägt

- Stadt Rottenburg am Neckar (kein Kostenpflichtiger vorhanden) 12.810,10 €
- Dritter (Rentenversicherung) 898,15 €
- in Klärung 9.381,73 €

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz	
				EUR
				EUR
				EUR
Summe				EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
☐ ja ☐ nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung ☐ Integrationsbeirat ☐ Behindertenbeirat